

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die niederdruckseitige Versorgung mit Erdgas der NEW

1 Vertragsverhältnis und Lieferbeginn:

1.1 Der Kunde stellt über das Internet oder in Textform einen Antrag bei der NEW auf Versorgung mit Erdgas. Nach Eingang des Antrags erhält der Kunde von der NEW unverzüglich eine Eingangsbestätigung in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail). Ein Vertragsverhältnis kommt hierdurch noch nicht zustande.

1.2 Die NEW ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die NEW Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergstr. 9–13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die NEW den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

1.3 Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn erfolgen zum nächstmöglichen Termin ab Eingang des Antrags bei der NEW, sobald der NEW eine Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber vorliegt. Nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen erhält der Kunde unverzüglich eine Bestätigung über den Vertragsschluss und den Beginn der Lieferung in Textform. Die NEW wird ggfs. dem Kunden die Gründe für das Fehlschlagen der Netznutzung mitteilen, sofern sie bekannt sind.

1.4 Das vom Kunden gewählte und von der NEW zu liefernde Produkt ergibt sich aus dem Antrag des Kunden und der entsprechenden Vertragsbestätigung der NEW.

1.5 Der Kunde kann in seinem Antrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollten die unter Ziffer 1.3 genannten Voraussetzungen allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Der genaue Lieferbeginn wird dem Kunden in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.

2 Bargeld- und Chipkartenzähler:

2.1 Sofern für die vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert ist, ist es der NEW aus technischen Gründen nicht möglich, eine Abrechnung der Gasmenge vorzunehmen, die über die vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle bezogen wurde. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, einen Antrag auf Abschluss des gewählten Gaslieferungsvertrags zu stellen, sofern ein derartiger Zähler ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Belieferung durch die NEW der Messung des Gasverbrauchs des Kunden dienen soll.

2.2 Sofern nach Aufnahme der Belieferung durch die NEW für die vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert wird, ist der Kunde verpflichtet, die NEW unverzüglich in Textform über die erfolgte Installation eines solchen Zählers zu informieren.

3 Grundlagen der Erdgaslieferung:

Die NEW legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben, wie Erdgasqualität (H-Gas, L-Gas) bzw. Brennwert, Volumen und Zustandszahl, zugrunde.

Der Erdgasverbrauch wird in Kubikmetern (m³) gemessen und nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblattes G 685 „Erdgasabrechnung“ in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Die Nutzenergie von 1 kWh Strom entspricht etwa der Nutzenergie von 1,3 kWh Erdgas.

4 Lieferverpflichtung:

Die NEW verpflichtet sich, den gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf des Kunden zu decken; Voraussetzung ist, dass für die Abwicklung des Netzzugangs Standardlastprofile verwendet werden. Das Erdgas darf vom Kunden nur für eigene Zwecke genutzt werden. Eine Weiterlieferung des Erdgases an Dritte bedarf der Zustimmung der NEW.

5 Entgelt, Abrechnung, Zahlung:

Das Entgelt ergibt sich aus dem Grundpreis zuzüglich des Produkts aus dem Verbrauch und dem Arbeitspreis. Abschließend wird das Entgelt um die im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Das Abrechnungsjahr wird von der NEW festgelegt. Die endgültige Jahresrechnung erfolgt auf das Ende des Abrechnungsjahres. Auf die zu erwartende Jahresrechnung leistet der Kunde von der NEW mitgeteilte Abschlagszahlungen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze. Der Grundpreis wird zeitanteilig ermittelt.

6 Steuern und Umlagen:

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, beinhalten die vereinbarten Preise Entgelte, Abgaben und Steuern (z. B. Netznutzungsentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung, Ablesung und Abrechnung, Konzessionsabgabe; Energiesteuer auf Erdgas) in der jeweils gültigen Höhe. Diese Kostenbestandteile werden während der gesamten Vertragslaufzeit ohne Ankündigung mit deren Wirksamwerden an den Kunden weitergegeben.

6.2 Soweit nach Vertragsabschluss neue Energiesteuern oder sonstige die Exploration, die Produktion, den Import, den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Erdgas belastende Kostenbestandteile irgendwelcher Art oder sonstige neue, sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Belastungen oder Entlastungen nach Vertragsschluss wirksam werden, werden diese während der gesamten Vertragslaufzeit ohne Ankündigung mit deren Wirksamwerden an den Kunden weitergegeben.

7 Neukunden- und Sofortbonus:

7.1 Sofern die NEW einen einmaligen Neukundenbonus gewährt, wird dieser mit der ersten Rechnung, die nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit erstellt wird, gutgeschrieben. Voraussetzung für den Neukundenbonus ist, dass das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endete und der Kunde nicht in den letzten sechs Monaten vor der Antragsstellung an der gegenständlichen Lieferstelle durch ein Unternehmen des NEW-Konzerns beliefert wurde.

7.2 Wenn ein Sofortbonus zugesagt wurde, dann muss bei Vertragsabschluss zwingend eine Bankverbindung angegeben werden, an die der Sofortbonus ohne Einschränkung nach max. 60 Tagen ab Belieferungsbeginn überwiesen wird. Voraussetzung für den Sofortbonus ist, dass der Kunde nicht in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung an der gegenständlichen Lieferstelle durch ein Unternehmen des NEW-Konzerns beliefert wurde und, dass das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endete. In diesen Fällen wird der Sofortbonus mit der Schlussrechnung verrechnet.

7.3 Zum NEW-Konzern gehören folgende Gesellschaften: NEW AG; NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH; GWG Grevenbroich GmbH; WestEnergie GmbH; NEW Viersen GmbH; NEW Tönisvorst GmbH; NEW Schwalm-Nette GmbH.

8 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung:

8.1 Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem gewählten Produkt und beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Liefertermin. Der Vertrag verlängert sich jeweils um den vereinbarten Verlängerungszeitraum, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt wird. Eine Beendigung des Vertrags ist nur zum Monatsende möglich.

8.2 Die NEW hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, sofern der Kunde den wichtigen Grund trotz Ablaufs einer zur Abhilfe von der NEW bestimmten angemessenen Frist nicht beseitigt hat. Ein wichtiger Grund liegt für die NEW ab einem Zahlungsverzug des Kunden in Höhe von mindestens 100 Euro (einschließlich MwSt.) vor. Bei der Berechnung des genannten Mindestbetrags bleiben nicht zugunsten der NEW titulierte Forderungen außer Betracht, sofern der Kunde diese in Textform beanstandet hat; ebenso außer Betracht bleiben Mahn- und Inkassokosten; schließlich bleiben bei der Berechnung des genannten Mindestbetrags auch Forderungen der NEW außer Betracht, die aus einer vom Kunden beanstandeten Preiserhöhung der NEW resultieren, über deren Rechtmäßigkeit noch nicht rechtskräftig entschieden wurde;

- bei einem Verstoß des Kunden gegen Ziff. 2.1 oder 2.2 vor.

Bei den genannten wichtigen Gründen handelt es sich um Beispiele, d. h. ein zur außerordentlichen Kündigung durch die NEW gemäß dieser Ziff. 8.2 berechtigender wichtiger Grund kann auch in anderen Fällen vorliegen.

8.3 Abweichend von Ziffer 8.2 ist die NEW wegen der im Folgenden genannten besonderen Umstände berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Frist zur Abhilfe und ohne Abmahnung außerordentlich mit angemessener Frist zu kündigen,

- sofern der Kunde schuldhaft gegen Ziff. 2.1 Satz 2 verstößt;
- sofern der Kunde schuldhaft gegen Ziff. 2.2 verstößt; und/oder
- sofern nach Aufnahme der Belieferung der vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle durch die NEW für die Verbrauchsstelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert wird.

8.4 Die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleiben unberührt.

9 Umzug:

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu kündigen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, uns seine neue Adresse mitzuteilen.

10 Ergänzende Vertragsbestandteile:

Die Gaslieferung erfolgt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den dazu jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen.

11 Haftung: Die Haftung der NEW für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

12 Datenschutz:

Die mit diesem Vertrag zusammenhängenden personenbezogenen Daten werden durch die NEW zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Zusendung aktueller Leistungsangebote verarbeitet, gespeichert und genutzt. Soweit zur Erfüllung des Vertrags die Beteiligung Dritter (bspw. Netzbetreiber) erforderlich ist, werden die erforderlichen Daten an diese auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes übermittelt. In Einzelfällen holt die NEW Bonitätsauskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien ein. Hierfür werden Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift an diese übermittelt.

13 Übertragung von Rechten und Pflichten:

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass die NEW diesen Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG überträgt, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

14 Hinweis für Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB:

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post (NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach), kostenfrei telefonisch (mo.-fr. von 8:00 bis 20:00 Uhr und sa. von 9:00 bis 14:00 Uhr unter 0800 6 886881) oder per E-Mail (info@new.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon 030 22480-500, Telefax 030 22480-323, Internet
www.bundesnetzagentur.de, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon 030 2757240-0, Telefax 030 2757240-69, Internet
www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de.

Die NEW nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

15 Hinweis gemäß Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G):

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.new.de.

16 Allgemeines:

Die NEW kann sich zur Durchführung des Vertrags Dritter bedienen. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchengladbach. Aktuelle Informationen über eventuelle Wartungsdienste und Entgelte erhält der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber.

Hinweis gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“